

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 281/10 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Hans-Joachim Zimmer,
Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden,

gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg
vom 27. November 2009 - 1 S 2168/09 -

und Antrag auf Richterablehnung

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
die Richterin Hohmann-Dennhardt
und die Richter Gaier,
Paulus

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 22. März 2010 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen, weil sie unzulässig ist (vgl. BVerfGK 5,
170).

Die pauschale Ablehnung sämtlicher Richter des Bundes-
verfassungsgerichts als befangen ist rechtsmissbräuchlich
und daher offensichtlich unzulässig (vgl. BVerfGE 11, 1
<3>; 46, 200; 72, 51 <59>).

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG
abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Hohmann-Dennhardt

Gaier

Paulus



Ausgefertigt

Achilles
(Achilles)

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts